



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Feistritz an der Gail vom 2. Dezember 2009, Zahl: 813-2/2009-1, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden.

Gemäß § 55 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2005, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Feistritz an der Gail, vom 2. Dezember 2009, Zahl 813-1/2009-1, wird verordnet:

### § 1

#### Abfallgebühren

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.
- (4) Die jährliche **Bereitstellungsgebühr** ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Bereitstellungsgebühr
  - a) im Abholbereich:

je Müllbehälter mit 120 l Inhalt jährlich .....	Euro 42,00 inkl. MWSt.
je Müllbehälter mit 240 l Inhalt jährlich .....	Euro 84,00 inkl. MWSt.
je Müllbehälter mit 1100 l Inhalt pro Entleerung .....	Euro 14,80 inkl. MWSt.
- (5) Die **Entsorgungsgebühr** ergibt sich:
  - a) im Abholbereich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz:

je Müllbehälter mit 120 l Inhalt, monatl. Abfuhr .....	Euro 4,08 inkl. MWSt.
je Müllbehälter mit 120 l Inhalt, 14-tägige Abfuhr .....	Euro 5,70 inkl. MWSt.
je Müllbehälter mit 240 l Inhalt .....	Euro 11,40 inkl. MWSt.
je Müllbehälter mit 1100 l Inhalt .....	Euro 52,20 inkl. MWSt.
je Müllsack mit 60 l Inhalt.....	Euro 3,60 inkl. MWSt.

- a) im Sonderbereich aus der Vervielfachung des Gebührensatzes mit der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke.

je Müllsack mit 60 l Inhalt..... Euro 3,60 inkl. MWSt.

## § 2

### Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
  
- (2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.

## § 3

### Fälligkeit

- (1) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abholbereich ist halbjährlich mit Bescheid vorzuschreiben und ist jeweils am 30. Juni und 30. November eines jeden Jahres fällig.
  
- (2) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr im Sonderbereich ist mit einer Ausschreibung der Müllsäcke an den Abgabepflichtigen einzuheben.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2010 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Feistritz an der Gail vom 17. Juni 2004, Zahl 852/2004-2 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Dieter Mörtl



Angeschlagen am: 03. Dezember 2009  
Abgenommen am: 18. Dezember 2009